

Emissionshandel – Einfach. Erfüllbar. Erwartungssicher.

Empfehlung zum Entwurf für ein TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024

EMPFEBLUNG, THÜGA Aktiengesellschaft | 6. November 2024

Mit der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG) wurde 2003 die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines ersten europäischen Emissionshandelssystems (EU Emission Trading System I/EU ETS I) geschaffen. Der Emissionshandel zielt auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen ab und ist ein integraler Bestandteil der europäischen Klimapolitik. 2023 wurden verschiedene Änderungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie beschlossen, die neben einer Verschärfung der Einsparziele auch die Erfassung des Schiffverkehrs sowie die Einführung eines neuen Emissionshandelssystems für den Gebäude- und Verkehrssektor (EU Emission Trading System 2/EU ETS 2) vorsehen. Um die Regelungen der mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) sowie dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf nationaler Ebene etablierten Handelssysteme an die europäischen Änderungen anzugleichen, hat die Bundesregierung Anfang Oktober den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) vorgelegt. Als deutschlandweit größtes Netzwerk kommunaler Energieversorger begrüßt die Thüga das damit zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die Wichtigkeit eines europaweit einheitlichen Emissionshandels. Durch die Verteuerung emissionsintensiver Prozesse leistet der Emissionshandel einen unverzichtbaren Beitrag zur Transformation im europäischen Binnenmarkt. Da der Erwerb von Zertifikaten aber je nach Sektor unterschiedlich geregelt sein kann und der nationale Brennstoffemissionshandel einer nach wie vor staatlich festgelegten Preisbildung unterliegt, sind Neuerungen tendenziell komplex und für die betroffenen Unternehmen mit einem höheren Erfüllungsaufwand verbunden. Änderungen am Emissionshandel sollten daher möglichst einfach, erfüllbar und erwartungssicher sein.

Einfach.

Mit der energetischen Verwertung von Klärschlämmen und Abfällen leisten die Partnerunternehmen der Thüga einen unverzichtbaren Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge. Die hierzu betriebenen Anlagen stehen für eine sichere Energieversorgung und tragen unmittelbar zur Sauberkeit des Stadtbilds bei. Eine Aufnahme dieser Anlagen in den Anwendungsbereich des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes würde der grundlegenden Wirkungssystematik des Emissionshandels zuwiderlaufen, der zufolge emissionsintensive Prozesse verteuert und durch emissionsarme Alternativen verdrängt werden. Klärschlämme sind biogen und fallen als unvermeidbares Nebenprodukt der Wasseraufbereitung an. Eine Verdrängung durch emissionsarme Alternativen ist somit unwahrscheinlich, eine energetische Verwertung oftmals alternativlos. Auch bei Abfällen ist die energetische Verwertung den andernfalls bestehenden Handlungsoptionen grundsätzlich vorzuziehen. Die Deponierung oder aber Ausfuhr von Abfällen kann mit erheblichen Umweltkosten verbunden sein, sodass eine ortsnahe Verwertung schon aus ökologischen Erwägungen sinnvoll ist. Um den Umgang mit Abfällen europaweit einheitlich zu regeln, hat die Europäische

Kommission bis 2026 einen detaillierten Prüfbericht zur Aufnahme von Abfallverbrennungsanlagen in den Emissionshandel angekündigt. Im Sinne einheitlicher und damit einfacher Regelungen sollten die Erkenntnisse des Prüfberichts beim Umgang mit Abfallverbrennungsanlagen in Deutschland umfassend berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Aufnahme entsprechender Anlagen in den Emissionshandel lehnt die Thüga hingegen ab. Sie wäre mit vermeidbarem Mehraufwand verbunden und würde die Abfallgebührenzahler in Deutschland unnötig belasten. **Klärschlamm- und Abfallverbrennungsanlagen** sollten daher vom Anwendungsbereich des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes ausgenommen werden. Die Thüga regt hierzu eine Konkretisierung der in **Art. I § 26** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz enthaltenen **Pflichtenfreistellung** sowie die Streichung der in **Art. I § 52** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgesehenen **Aufnahme von Abfallverbrennungsanlagen** in den Emissionshandel an. Die sich hieraus ergebenden Folgeänderungen wurden Mitte August in einer [Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. \(VKU\)](#) zusammengetragen. Im Sinne der Einfachheit sollte eine **Doppelfassung** von Emissionen zudem generell vermieden

werden. Die in **Art. 1 § 44** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz angekündigten Einzelheiten sowie die Details zur finanziellen Kompensation unvermeidbarer Doppelzählungen müssen daher schnellstmöglich geklärt werden.

Erfüllbar.

Um den Emissionshandel transparent zu regeln, sind erfasste Unternehmen zur Erfüllung verschiedener Vorgaben verpflichtet. Vor allem die Erfüllung regelmäßig anfallender Berichts- und Nachweispflichten ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, sodass eine Veränderung der ihnen zugrundeliegenden Verfahrenslogik entsprechend Vorlaufzeit erfordert. Die hierbei angesetzten Fristen müssen dabei grundsätzlich erfüllbar sein. Unerfüllbare Fristen würden unweigerlich die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach sich ziehen. Die Thüga begrüßt daher die in **Art. 1 § 41** Abs. 4 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgesehene Übergangsregelung, wonach ein gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz bereits genehmigter Überwachungsplan zeitweilig als Emissionsgenehmigung nach Art. 1 § 4 Abs. 1 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz anerkannt werden soll. Die damit geschaffene **Genehmigungsfiktion** erleichtert die Erfüllung der mit dem Gesetzentwurf teils schon ab 2025 greifenden Vorgaben, sollte jedoch auch ohne Vorbehalt einer Antragsstellung nach Art. 1 § 4 Abs. 1 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz gelten. Als Abgabefrist für einen nach Art. 1 § 5 Abs. 1 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz ab dem Berichtsjahr 2025 zu erstellenden Emissionsbericht sieht **Art. 1 § 43** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz den 30. April des Folgejahres vor. Meist stellt jedoch die Energiesteueranmeldung eine wesentliche Datengrundlage zur Erstellung eines Emissionsberichts dar. Da die Frist zur Energiesteueranmeldung auf den 31. Mai und damit auf einen der Emissionsberichterstattung nachfolgenden Zeitpunkt fällt, rechnet die Thüga mit einem insgesamt hohen Nachkorrekturaufwand, der in nachgelagerten Verordnungen und Leitfäden entsprechend bedacht und durch **vereinfachte Verfahren** möglichst eingedämmt werden sollte.

Erwartungssicher.

Die gesetzlich vorgesehenen Regelungen zum Emissionshandel sollten allgemein erwartungssicher sein. Dass mit Art. 2. TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz auch die Möglichkeit einer Preisfestlegung für das Jahr 2027 geschaffen werden soll, ist im Sinne der Erwartungssicherheit grundsätzlich zu begrüßen. Ab 2027 sieht das in **Art. 2 Nr. 5** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagene **Festlegungsverfahren** demnach die

Ausrichtung des nationalen Brennstoffemissionshandels am durchschnittlichen und mengengewichteten CO₂-Preis des europäischen Emissionshandels (ETS I) vor. Im Vergleich zu dem beim nationalen Brennstoffemissionshandel für 2026 geplanten Preiskorridor von 55-65 Euro je Tonne CO₂ könnte der damit angedachte Querbezug jedoch eine signifikante Preissteigerung nach sich ziehen. Da ferner unklar ist, mit welchen Implikationen der **Preiskorridor** sowie die in Art. 2 Nr. 5 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagene Preissystematik verbunden wären, sollte zur besseren Planbarkeit bis 2027 möglichst ein **klarer Festpreis** gelten und anschließend die ursprünglich angedachte Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in den neu geschaffenen europäischen Emissionshandel (ETS 2) angestoßen werden. Wiederkehrende Änderungen an der Preissystematik leisten einer allgemeinen Unsicherheit Vorschub, die sich bereits jetzt auf die teils mehrere Jahre im Vorfeld erfolgende Energiebeschaffung, Angebotslegung und Vertragsschließung auswirkt. Sie sollten daher grundsätzlich vermieden werden.

Ansprechpartner:

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Martin Santa Maria
Referent Erzeugung
T: +49 89 38197 1342
martin.santamaria@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de